



Kuratorium für Elektrotechnik, 1030 Wien, Rudolf Sallinger-Pl.1, Tel.: (01) 713 54 68, Fax: (01) 712 68 47

### Unter besonderer Berücksichtigung von Verteilern in elektrischen Anlagen. Eine Betrachtung dieser in der Praxis immer wieder unklaren Situation.

Von Ministerialrat Dr. Franz Taubenkorb

Zunächst die Definition: CE bedeutet Communauté Européenne also Europäische Gemeinschaft.

#### Was ist das **CE-Zeichen nicht?**

Das CE-Zeichen ist kein Gütezeichen und kein Qualitätszeichen; das bedeutet, dass ein Produkt, welches das CE-Zeichen durchaus zu Recht trägt, bereits bei seiner ersten Verwendung den Geist aufgeben darf, sofern dadurch keine Gefahren entstehen. Das schlecht oder Nichtfunktionieren ist eine Frage des Gewährleistungsrechtes, auch der Produkthaftung aber keinesfalls ein Problem, welches durch ein CE-Zeichen abgedeckt wird.

#### Was ist das **CE-Zeichen wirklich?**

Es ist ein Konformitätszeichen, mit dessen Anbringung der Hersteller oder sein im EWR niedergelassener Bevollmächtigter erklärt, dass dieses Produkt die grundlegenden (Sicherheits-) Anforderungen aller auf das Produkt anzuwendenden EU-Richtlinien erfüllt.

#### Welche Produkte **müssen mit dem CE-Zeichen versehen** werden?

Alle jene Produkte, welche einer EU-Richtlinie unterliegen und wenn diese die Kennzeichnung vorsehen.

Worin liegt der Vorteil des

CE-Zeichens? Grundsätzlich ist der freie Warenaustausch mit den so gekennzeichneten Produkten auf dem europäischen Markt gewährleistet. Damit ist sichergestellt, dass ein Produkt welches in einem Land des EWR zu Recht in Verkehr gebracht worden ist, im gesamten EWR frei gehandelt werden darf und keine einzelstaatlichen Hindernisse auftreten werden. Das CE-Zeichen dient den staatlichen Aufsichtsbehörden als Indiz dafür, dass der Hersteller bzw. sein Bevollmächtigter alle Verpflichtungen aus den anzuwendenden Richtlinien erfüllt hat. Allerdings ist zu beachten, dass im Schadensfall der Hersteller bzw. sein Bevollmächtigter nach dem Produkthaftungsgesetz verantwortlich gemacht werden kann.

Bei falscher oder missbräuchlicher CE-Kennzeichnung ist der Marktzugang zu beschränken oder zu untersagen. Im Rahmen des in jeder Richtlinie vorgesehenen „Schutzklauselverfahrens“ kommt es zu einem europaweiten Datenaustausch über mangelbehaftete Produkte.

Was muss ein Hersteller tun um das CE-Zeichen anbringen zu dürfen? Hier kommt es auf die anzuwendende(n) Richtlinie(n) an und welche Konformitätsbewertungsverfahren Platz greifen.

Für den Elektroinstallateur in-

teressant sind jedenfalls die **Niederspannungsrichtlinie 73/23 EWG, in österreichisches Recht umgesetzt durch die Niederspannungsgeräteverordnung 1995, die EMV-Richtlinie 89/336 EWG, in österreichisches Recht umgesetzt durch die Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung 1995**; eher am Rande, die Maschinensicherheitsrichtlinie 98/34 EWG und nur theoretisch die Bauproduktenrichtlinie 89/106 EWG.



Damit sind wir auch schon im praxisnahen Bereich. Vorweg: **Keine Regel ohne Ausnahme!**

Leider sind die Ausnahmen so umfangreich und die Grenzfälle so zahlreich, dass die einigermassen erschöpfende Behandlung ein dickes Buch füllen würde. Daher soll hier nur der Versuch unternommen werden, dem Praktiker vier Regeln vorzuschlagen, damit er im Zusammenleben mit den Kunden und Behörden möglichst gut auskommen kann.

**Regel 1: Verwende nur Produkte welche das CE - Zeichen zu Recht tragen.**

**Regel 2: Bedenke, dass es Ausnahmen gibt.**

**Regel 3: Das CE - Zeichen ist für Elektrische Anlagen nicht vorgesehen.**

**Regel 4: Werden Elektrische Betriebsmittel hergestellt - und wenn es nur ein Einzelstück ist und nur dem firmeninternen Gebrauch dient, muss das CE - Zeichen angebracht sein und das Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt werden.** Man erspart sich jedenfalls Ärger mit dem Arbeitsinspektor.

Zu Regel 1.: Zu Recht trägt ein Elektrisches Betriebsmittel das CE-Zeichen dann, wenn der Hersteller oder sein Bevollmächtigter das (die) Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt hat. Gerade bei Elektrischen Betriebsmitteln kann es hin und wieder vorkommen, dass ein CE-Zeichen zu Unrecht angebracht worden ist, weil es im alleinigen Verantwortungsbereich des Herstellers liegt, den Obliegenheiten nachzukommen und eine zusätzliche Kontrolle vor der Vermarktung nicht erfolgt.

Zu Regel 2.: Von der Niederspannungsgeräteverordnung 95 ausgenommen sind EX-Betriebsmittel, elektromedizinische Geräte, elektrische Teile von Aufzügen, Elektrizitätszähler, sogenannte Haushaltssteckvorrichtungen, Weidezaungeräte und spezielle Geräte zur Verwendung auf Schiffen in Flugzeugen oder in Eisenbahnen. Die Niederspannungsgeräteverordnung 95 ist auf jene elektrischen Betriebsmittel anzuwenden, welche für eine Verwen-

dung innerhalb der Spannungsgrenzen von 50 bis 1000 V~ oder von 75 bis 1500 V= vorgesehen sind.

Daraus folgt z.B. dass Schaltgeräte in Steuerstromkreisen, mit Nennspannungen ausserhalb der vorgegebenen Spannungsgrenzen nicht nach der Niederspannungsgeräteverordnung zu kennzeichnen sind; sehr wohl kann es jedoch zutreffen, dass das CE-Zeichen nach der Elektromagnetischen Verträglichkeitsverordnung 1995 anzubringen ist (z.B. wenn es sich um eine Mikroprozessorsteuerung handelt). Das CE-Zeichen deckt einmal angebracht - alle anzuwendenden Richtlinien ab, ohne dass a priori ersichtlich wäre, wie viele Richtlinien zutreffen.

Handgeführte elektrisch betriebene Werkzeuge, Beleuchtungseinrichtungen einschliesslich zugehöriger Vorschaltgeräte, Schalt- und Steuereinrichtungen, Verkabelung, Gerätesteckvorrichtungen, Geräteanschlussleitungen und elektrische Installationsbetriebsmittel, aber auch Kabelführungssysteme fallen unter die Niederspannungsgeräte-VO 95.

Grundsätzlich fallen auch Bauteile in den Geltungsbereich der Niederspannungsgeräteverordnung 95 wobei die Zuordnung schwierig sein kann. Transformatoren, Elektromotoren, Lampen, Starter, Sicherungen oder Schalter für den Hausgebrauch fallen jedenfalls unter die Kennzeichnungspflicht. Bauteile, sogenannte „Grundbauteile“ - das sind solche deren Sicherheit überwiegend nur dann richtig bewertet werden kann, wenn untersucht wird, wie sie eingebaut werden, dürfen nicht gekennzeichnet werden. Beispiele wären: Dioden, Kondensatoren, integrierte

Schaltkreise.

Zu Regel 3.: Elektrische Anlagen sind gem. §1 Abs. 2 ETG 92 ortsfeste betriebsmässige Zusammenschaltungen von elektrischen Betriebsmitteln. Als ortsfest gelten auch elektrische Anlagen auf Fahrzeugen, in transportablen Bauwerken und fliegende Bauten.

Anlagen zum Potenzialausgleich, Erdungsanlagen, Blitzschutzanlagen und Anlagen zum kathodischen Korrosionsschutz sind ebenfalls elektrische Anlagen. Eine oft gestellte Frage: Wie sind Installationsverteiler zu behandeln? Eindeutig ist jedenfalls, dass Leergehäuse für Niederspannungsschaltgerätekombinationen gem. EN 50298 und alle Niederspannungsschaltgerätekombinationen gem. EN 60439 mit dem CE - Zeichen versehen sein müssen. Eine zumindest theoretische Frage tut sich auf, wenn Verteiler selbst zusammengebaut werden. Wird der Verteiler in der Werkstätte gefertigt und dann an die Baustelle transportiert, so ist er streng genommen mit dem CE- Zeichen zu kennzeichnen; **wird er jedoch erst an Ort und Stelle errichtet, so bedarf er der Kennzeichnung nicht.** Für den Praktiker ein wenig befriedigender Zustand, der letztlich durch die Praxis zu lösen ist; im Zweifel ist der Verteiler eben vor Ort errichtet worden. Natürlich müssen die verwendeten elektrischen Betriebsmittel den zutreffenden Richtlinien entsprechen und auch das CE -Zeichen tragen. Nähere Informationen finden Sie auch unter [www.elektroinnung-wien.at](http://www.elektroinnung-wien.at) im Mitgliederbereich der Beleuchtungs- und Beschallungstechniker.